

wegen eines nur kurzfristigen Aufenthalts konkrete Minderbedarfe gegenüber Hilfeempfängern mit Daueraufenthaltsrecht nachvollziehbar festgestellt und bemessen werden können« (Abs. 100 der Gründe). Sofern sich tatsächlich Minderbedarfe bei einem nur kurzfristigen Aufenthalt feststellen lassen, muss der Gesetzgeber außerdem sicherstellen, »dass die Umschreibung dieser Gruppe hinreichend zuverlässig tatsächlich nur diejenigen erfasst, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten« (Abs. 101 der Gründe). Nachdem das BVerfG im Weiteren ausführt, dass sich der überwiegende Teil der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG tatsächlich länger als sechs Jahre in Deutschland aufhalte, was die (dem Regelungskonzept des Gesetzes zugrundeliegende) Vermutung eines nur kurzzeitigen Aufenthalts »erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken« aussetze (Abs. 119 der Gründe) statuiert es dann ausdrücklich, dass selbst eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland es nicht rechtfertige, »den Anspruch auf Gewährleistung eines menschwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken« (Abs. 120 der Gründe).

Wird § 1a AsylbLG nach diesen Maßstäben angewendet, so führt dies dazu, dass der Begriff der »im Einzelfall unabweisbar gebotenen« Leistungen verfassungskonform so auszulegen ist, dass Leistungsberechtigten selbst bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Absenkung der Leistungen das verfassungsrechtlich gesicherte Existenzminimum erhalten bleiben muss. Solange der Gesetzgeber nicht tätig wird, richten sich Art und Umfang des nach dem Grundgesetz nicht zu unterschreitenden Existenzminimums für Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 AsylbLG nach der bereits genannten Übergangsregelung des BVerfG. Die »unabweisbar gebotenen« Leistungen fallen mit dem so umschriebenen Existenzminimum in der Folge zusammen.

Es steht dem Gesetzgeber frei, im Rahmen des ihm vom BVerfG ausdrücklich zugebilligten Handlungsspielraums verfassungsgemäße Regelungen zu schaffen, die es den Leistungsträgern erlauben, missbilligte Verhaltensweisen von Leistungsempfängern durch die Reduzierung von Leistungen zu sanktionieren. Den Fachgerichten, die an Recht und Gesetz von Verfassungen wegen gebunden sind, ist es dagegen nicht gestattet, an Stelle des Gesetzgebers ein eigenes Regelungskonzept zu setzen.

Die Vorschrift des § 1a AsylbLG verliert durch die Auslegung des Senats nicht jeglichen Anwendungsbereich. Denn sind ihre Voraussetzungen erfüllt, führt dies weiterhin dazu, dass Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG der Zugang zu den sogenannten Analogleistungen gemäß § 2 AsylbLG (Leistungen in entsprechender Anwendung des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs) verschlossen bleibt (BSG, Urteil vom 17.06.2008 – Az. B 8/9b AY 1/07 R, SozR 4-3520 § 2 Nr. 2 = InfAuslR 2009, 29).

Auch die Voraussetzungen zur Leistung sind für die Antragsteller (weiterhin) erfüllt, insbesondere sind sie Leistungsberechtigte gemäß § 1 AsylbLG.

Der Anordnungsgrund folgt aus dem existenzsichernden Charakter der Leistungen.

Der Senat hat die Dauer der Verpflichtung des Antragsgegners auf sechs Monate begrenzt, um der Vorläufigkeit des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes Rechnung zu tragen. Als Beginn des Verpflichtungszeitraums hat es den ersten vollen Kalendermonat seit Antragstellung beim Sozialgericht gewählt.

Da die Antragsteller keine Wohnung innehaben, sondern im Wohnheim untergebracht sind, hat der Senat ferner von den Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG den Betrag in Abzug gebracht, der auf Bedarfe der Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RBEG) entfällt. Auszugehen war für die Antragsteller zu 1) und 2) von der Regelbedarfsstufe 2, für die Antragstellerin zu 3) von der Regelbedarfsstufe 4 und für den Antragsteller zu 4) von der Regelbedarfsstufe 5. Bei der Berechnung der Leistungen unter Abzug der Beträge der Abteilungen 4 und 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte – und Gegenstände) des § 5 Abs. 1 RBEG (der Abteilung 5 laut Urteil des BVerfG, a.a.O.) und des jedenfalls auszahlenden Geldbetrages kann es zu Rundungsdifferenzen gekommen sein (zu den Berechnungsgrundlagen vgl. www.puplicus-boorberg.de download »Regelsatzinhalte« sowie Entwurf der Regelbedarfsstufen – Fortschreibungsverordnung 2014, Drucksache (BR) 673/13).

Soweit der Senat dem Antragsgegner gestattet hat, die Leistungen ab Januar 2014 teilweise auch als Sachleistungen zu erbringen, beruht dies darauf, dass zwar einerseits Sachleistungen für die Vergangenheit aus tatsächlichen Gründen nicht rückwirkend erbracht werden können (und deshalb zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes als Geldleistungen zu gewähren sind), andererseits aber die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichtes ausdrücklich nicht die Entscheidung des Gesetzgebers berührt, zur Deckung des existenzsichernden Bedarfs vorrangig Sachleistungen vorzusehen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG; Rdnr. 135 der Gründe des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012).

Einsender: Dr. Manfred Hammel, Stuttgart.

Bildungspaket und Sprachdefizite

SGB II § 28 Abs. 5

Ein Sonderfall, der einen Anspruch auf ergänzende angemessene Lernförderung begründet, kann bei ausreichendem Leistungspotential vorliegen, wenn das Elternhaus mangels eigener ausreichender Schulbildung und erheblicher Sprachdefizite nicht die notwendige Unterstützung im schulischen Bereich leisten konnte.

SG Stuttgart, Beschluss vom 18.02.2014 – S 17 AS 29/14 ER

Sachverhalt: Der 1998 geborene Antragsteller bezieht gemeinsam mit seiner Mutter laufende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die aus der Türkei stammenden Eltern des Antragstellers leben seit seinem 6. Lebensjahr getrennt. Unterhaltszahlungen leistet der Vater keine, die Mutter bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der Antragsteller besucht gegenwärtig das Gymnasium. Erstmals am 24.10.2011 beantragte er Leistungen zur Lernförderung für die Fächer Mathematik, Französisch, Deutsch, Englisch und Geografie für die 7. Klassenstufe. Mit Zeugnis vom 10.07.2013 wurden dem Antragsteller für das Schuljahr

2012/2013 (8. Klasse) in den Fächern Mathematik die Note mangelhaft und in Französisch die Note ausreichend erteilt. Zuletzt beantragte der Antragsteller, vertreten durch seine Mutter, am 03.06.2013 und 04.10.2013 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem § 28 SGB II. Nunmehr beantragt er, das Jobcenter vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu verpflichten, ihm Leistungen für Lernförderung in der Form der Übernahme der Kosten einer privaten Einzelnachhilfe in den Fächern Mathematik und Französisch Gymnasium neunte Klasse, Mathematik wöchentlich zwei volle Stunden und zur Vorbereitung auf jede Klassenarbeit zusätzlich zwei volle Stunden und Französisch wöchentlich zwei volle Stunden und zur Vorbereitung auf jede Klassenarbeit zwei volle Stunden zu bewilligen. Der Antrag war überwiegend erfolgreich.

Aus den Gründen: 2. Der Antrag ist im tenorierten Umfang begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Dies setzt voraus, dass das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht werden, § 86b Abs. 2 Satz 3 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts.

Der Anordnungsanspruch entspricht dem materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, während der Anordnungsgrund die besondere Dringlichkeit der Anordnung begründet. Es muss also ein Sachverhalt vorliegen, der eine Eilentscheidung notwendig macht und ein weiteres Zuwarten – insbesondere das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache – unzumutbar erscheinen lässt.

Zwischen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund besteht eine Wechselbeziehung der Art, dass die Anforderung an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils zu verringern sind und umgekehrt.

Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn sich aus glaubhaft gemachten Tatsachen ergibt, dass es die individuelle Interessenlage eines Antragstellers unzumutbar erscheinen lässt, ihn zur Durchsetzung seines Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Ob die Anordnung derart dringlich ist, beurteilt sich insbesondere danach, ob sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen, ebenso schwer wiegenden Gründen nötig erscheint (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Kommentar, 10. Aufl., § 86b Rn. 27a).

Denn das Rechtsmittel des einstweiligen Rechtsschutzes hat vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG die Aufgabe, in den Fällen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, in denen eine Entscheidung in dem grundsätzlich vorrangigen Verfahren der Hauptsache zu schweren und unzumutbaren, nicht anders abwendbaren Nachteilen führen würde, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. Bundesverfassungsge-

richt, Beschlüsse vom 22.11.2002, 1 BvR 1586/02 und vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05).

2.1. Gemessen daran wurde zur Überzeugung der Kammer sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

2.1.1. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Lernförderung im tenorierten Umfang in den Fächern Mathematik und Französisch.

Gemäß § 28 Abs. 5 SGB II in der seit 01.01.2011 geltenden Fassung wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung bei Schülerinnen und Schülern berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Der Antragsteller begehrt Leistungen für eine solche außerschulische Lernförderung in Form der Mathematik- und Französischnachhilfe.

Dabei muss er auf außerschulische Angebote zurückgreifen, da das von ihm besuchte Gymnasium für die 9. Klassenstufe keine entsprechenden Nachhilfekurse anbietet.

aa) Nach Auffassung der Kammer benötigt der Antragsteller die Lernförderung in den Fächern Mathematik und Französisch um das wesentliche Lernziel in diesen zu erreichen. Dabei steht der Umstand, dass der Antragsteller gegenwärtig noch nicht versetzungsgefährdet ist, zur Überzeugung der Kammer der Leistungsbewilligung nicht entgegen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 28 Abs. 5 SGB II bezieht sich die nach dem Wortlaut erforderliche Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung »auf das wesentliche Lernziel«, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau (Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 26.10.2010, BT-Drs. 17/3404, S. 105).

Davon ausgehend ist es Ziel des Antragstellers in den Fächern Mathematik und Französisch ein ausreichendes Leistungsniveau zu erhalten, auf dem er selbstständig weiter aufbauen kann. Insofern kann nicht maßgeblich sein, dass er noch nicht in beiden Fächern 5 steht. Es wäre vielmehr kontraproduktiv eine weitere Verschlechterung abzuwarten, in dem Wissen, dass der Antragsteller in den Streitgegenständlichen Fächern – wie von der als Zeugin vernommenen Klassenlehrerin bestätigt – bereits erhebliche Lücken aufweist, die er schon jetzt allein nicht mehr zu füllen vermag. Das wesentliche Lernziel kann daher erst dann als erreicht gelten, wenn ein ausreichendes Leistungsniveau, was einer sicheren 4 entspricht, erreicht wird. Gegenwärtig hat der Antragsteller zwar eine 3,5 bzw. 3,75 im Halbjahreszeugnis erreicht. Diese Noten sind jedoch nach glaubhafter Einschätzung der Zeugin als eher »wacklig« zu sehen mit einer Tendenz nach unten. In diesem Zusammenhang teilte die Klassenlehrerin mit, dass ein bereits für das 2. Halbjahr geschriebener Test im Fach Französisch bei dem Antragsteller wieder sehr schlecht ausgefallen sei. Von

einem ausreichendem Leistungsniveau kann daher noch nicht ausgegangen werden.

bb) Die Lernförderung ist im Hinblick auf das zu erreichende Lernziel auch erforderlich. Die Ursache für das Nachhilfefordernis liegt nicht in unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder vergleichbaren Ursachen (vgl. auch dazu die Gesetzesbegründung, a.a.O.), die allein in den Einfluss- und Verantwortungsbereich des Antragstellers selber fielen und einen Ausgleich durch außerschulische Förderung nicht rechtfertigen könnten. Im Übrigen ist hinsichtlich der Frage, ob der Antragsteller die erforderlichen Leistungen nicht auch aus eigener Kraft erbringen könnte, letztlich eine Prognoseentscheidung zu treffen. Insofern ist auf die Aussage der Klassenlehrerin des Antragstellers zurückzugreifen, nach der nicht auszuschließen ist, dass der Antragsteller ohne außerschulische Unterstützung in den Fächern Mathematik und Französisch weiter abrutschen könnte. Die gegenwärtig erzielten Noten seien nach ihrer Auffassung allein durch die Nachhilfe möglich gewesen. Für die Kammer besteht kein Anlass, sich dieser Annahme nicht anzuschließen. Sofern sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass der Antragsteller es gerade im 1. Halbjahr der 9. Klasse auch ohne Nachhilfeförderung geschafft habe und dies zeigen würde, dass es keiner Nachhilfe bedarf, so überzeugen diese Ausführungen nicht. Der Antragsteller hat sich in Eigeninitiative um Nachhilfe bemüht, damit er nicht in seiner Leistung abfällt. Dass er in dem Zeitraum unentgeltliche Unterstützung von einem Mitschüler erfahren hat, kann die Antragsgegnerin nicht von der Pflicht entbinden bei einem Bedarf an Lernförderung entsprechende Leistungen auch zu gewähren. Denn eine Verpflichtung des Mitschülers bestand und besteht hierzu in keiner Weise. Im Falle der Unterstützung durch einen Mitschüler besteht für den Antragsteller die große Unsicherheit, dass dieser seine Hilfe – wie vorliegend auch geschehen – jederzeit einstellen kann. Es handelt sich lediglich um eine Gefälligkeit, die das Eingreifen der Antragsgegnerin nicht entbehrlich machen kann. Die Antragsgegnerin kann sich daher nicht auf die Eigenbemühungen des Antragstellers berufen und ihm deshalb die Erforderlichkeit der Leistung absprechen. Nur bei Gewährung der Lernförderung durch die Antragsgegnerin ist diese auch für einen bestimmten Zeitraum sichergestellt.

Weiter ist nach Auffassung der Kammer bei dem Antragsteller auch eine positive Prognose dahingehend zu stellen, dass er durch den Nachhilfeunterricht seine Leistungen auf einem ausreichendem Niveau festigen kann. Die hierzu als Zeugin befragte Klassenlehrerin teilte mit, dass durch die schon einmal in Mathematik und Französisch gewährte Nachhilfe, in diesen Fächern grundsätzlich eine positive Entwicklung zu verzeichnen sei. Der Antragsteller habe nach ihrer Einschätzung grundsätzlich das entsprechende Leistungspotential für die Gymnasialstufe. Er weise jedoch nach Rücksprache mit den entsprechenden Fachlehrer in den Fächern Französisch und Mathematik bedenkliche Lücken auf, die er allein nicht zu schließen vermag. Diese »Lücken« seien bereits während der 5./6. Klasse entstanden und müssen nun parallel zum immer neu anfallenden Lernstoff »aufgefüllt« werden. Gerade hierzu benötigt der Antragsteller die entsprechende fortlaufende Nachhilfe, da er es allein nicht schaffen kann. Dass er es dennoch mittels Lernförderung schaffen könne, bezweifelt sie dagegen nicht, auch wenn nach ihrer Einschät-

zung ein Ende der begehrten Lernförderung noch nicht absehbar sei.

Aufgrund dieser Auskunft sieht es die Kammer durchaus als gerechtfertigt an, dem Antragsteller vorläufig für das 2. Halbjahr Lernförderung in beiden Fächern zu bewilligen. Es zeigt sich, dass der Antragsteller gewillt und bemüht ist seine Leistungen zu stabilisieren und zu verbessern. Zudem ist erkennbar, dass er auch das entsprechende Leistungspotential mitbringt und die Nachhilfe bei ihm eine entsprechende Wirkung zeigt.

Der Anspruch ist zur Überzeugung der Kammer auch nicht ausgeschlossen, weil die nach § 28 Abs. 5 SGB II vorgesehene Lernförderung der Annahme des Gesetzgebers zufolge »nur in Ausnahmefällen« (aaa) und »in der Regel nur kurzzeitig« (bbb) für die Erreichung des Lernziels »geeignet und erforderlich und damit notwendig (sei), um vorübergehende Lernschwächen zu beheben« (a.a.O.). Soweit diesen – missglückten – Formulierungen die Intention einer Leistungsbeschränkung auf (nicht näher definierte) Ausnahmefälle sowie auf eine jeweils nur kurzfristig zu gewährende Lernförderung zu entnehmen sein sollte, steht dies jedenfalls der Leistungsgewährung im vorliegenden Fall nicht entgegen (vgl. SG Wiesbaden, Beschluss v. 03.01.2012 – S 23 AS 899/11 ER, zitiert in: juris).

aaa) Von einem Ausnahmefall ist vorliegend aufgrund des familiären Hintergrunds des Antragstellers auszugehen. Nachdem sich seine aus der Türkei stammenden Eltern getrennt hatten, lebte der damals 6-Jährige nur bei seiner Mutter. Diese konnte jedoch – mangels eigener ausreichender Schulbildung und damals bestehender erheblicher Sprachdefizite – nicht die notwendige Unterstützung im schulischen Bereich leisten. Somit hatte der Antragsteller bereits von Anfang an einen Nachteil gegenüber zumindest deutschsprachigen Leistungsbezieher. Da die Mutter selbst nur eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht und der Vater des Antragstellers keinen Unterhalt leistete, fehlten mithin die finanziellen Mittel um eine Nachhilfe finanzieren zu können. Hinzu kommt, dass es im Jahr 2011/2012 zu einer familiären Stresssituation kam, die bei dem Antragsteller zu einem erneuten Leistungseinbruch führte. Nichtsdestotrotz gelang es ihm aufgrund der bewilligten Nachhilfe in den Fächern Französisch, Biologie, Mathematik, Geographie und Physik die Versetzung in die 8. Klasse zu erreichen. Eine Ausnahmesituation liegt daher nach Auffassung der Kammer vor.

bbb) Der Antragsgegnerin ist zwar zu zugestehen, dass eine »Kurzfristigkeit« bei einer weiteren Bewilligung auch für das 2. Halbjahr der 9. Klasse zweifelhaft erscheint. Denn der Antragsteller erhielt erstmals seit dem 24.10.2011 Leistungen für die Lernförderung, welche ihm durchgehend für das 7. und auch für das 8. Schuljahr geleistet wurden. Somit liegt bereits eine Leistungsförderung von 15 Monaten vor.

Das Kriterium der Kurzzeitigkeit mag damit in einer anderen Konstellation als der vorliegenden unter Umständen nicht mehr gewahrt sein. Denn grundsätzlich sollte es tatsächlich nur um die Überwindung »kurzfristiger Lernschwächen« im Rahmen einer üblichen Schul-»karriere« gehen, bei der dem Schüler abzuverlangt ist, die geforderten Schulleistungen in der von ihm besuchten Schulform regelmäßig ohne Hilfe von außen zu erbringen. Die Kammer ist sich zudem bewusst,

dass die Regelung des § 28 Abs. 5 SGB II nicht dazu dient, strukturelle Schwächen des Bildungssystems und des Mitteleinsatzes dort breitflächig und regelmäßig über das System der Grundsicherung aufzufangen. Insbesondere sollen Schüler nicht unter gegebenenfalls Jahre andauernden Einsatz von Mitteln, die dem SGB II entstammen, in Schulformen hineingedrückt oder gehalten werden, die ihrem persönlichen, im Rahmen des normalen Schulsystems zu weckenden Leistungsvermögen unangemessen sind. Insofern kann im Regelfall neben der »Ausnahmesituation« auch die »Kurzfristigkeit« der Lernförderung erwartet werden.

Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gesetzeswortlaut selbst kein Tatbestandsmerkmal enthält, welches den Anspruch auf Lernförderung generell und ausdrücklich in zeitlicher Hinsicht einschränkt. Die insoweit vorgesehenen Korrekturen sind zum einen das Erfordernis einer Erforderlichkeit sowie die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele. Eine Begrenzung der Lernförderung auf regelmäßig kurzfristige Interventionen sieht das Gesetz nicht vor (vgl. Leopold in: jurisPK-SGB II, 3. Aufl. 2012, § 28 Rdnr. 110). Vielmehr dürften im Hinblick auf die auf den Nachhaltigkeitsaspekt und den Zusammenhang von Bildung und Armutsbekämpfung abstellende Gesetzesbegründung auch mittel- und langfristige Maßnahmen erforderlich sein (vgl. Luik in Eicher/Spellbrink SGB II § 28 Rdnr. 48).

So auch in dem hier vorliegendem Ausnahmefall. Die Klassenlehrerin hat auf Nachfrage der Kammer ausgeführt, dass der Antragsteller grundsätzlich das für die Gymnasialstufe notwendige Potential aufweist. Zweifel an der Kompetenz der Zeugin dies einzuschätzen bestehen seitens der Kammer nicht. In Bezug auf eine mögliche Wiederholung des Schuljahres sprach sich die Klassenlehrerin ebenfalls eindeutig dagegen aus, da bei dem Antragsteller die maßgeblichen Defizite allein in den Fächern Mathematik und Französisch liegen würden. Eine Rückstufung würde daher nicht zu einer Verbesserung, sondern eher zu einer weiteren Verschlechterung in

Bezug auf die anderen Fächern führen, da dort die notwendige Konzentration entfallen würde. Daneben ist zu berücksichtigen, dass sich der bisherige Nachhilfebedarf von zuletzt 5 Fächern auf 2 Fächer reduziert hat. Daher kann vorliegend nicht die Rede davon sein, dass der Antragsteller in eine Schulform hineingedrückt oder gehalten wird, die seinem persönlichen, im Rahmen des normalen Schulsystems zu weckenden Leistungsvermögen unangemessen ist. Nach Auffassung der Kammer ist daher im Hinblick auf den Nachhaltigkeitsaspekt eine nochmalige Bewilligung von Leistungen zur Lernförderung für das 2. Halbjahr der 9. Klasse vorzunehmen. Der Antragsteller soll noch einmal unterstützt werden

die noch vorhandenen Lücken parallel zum neuen Unterrichtsstoff zu füllen. Zudem wird dem entgegengewirkt, dass die bisher gewährte Nachhilfe umsonst war. Vielmehr wird dem Antragsteller die Möglichkeit geboten einen Bildungsweg einzuschlagen, den er sonst allein aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht beschreiten könnte.

cc) Im Hinblick auf die Angemessenheit und Geeignetheit der beantragten Lernförderung geht die Kammer von dem von der Klassenlehrerin am 01.10.2013 ausgefüllten Bestätigungsformular der Schule aus. Aus diesem ergibt sich, dass für die Fächer Mathematik und Französisch ein Lernförderbedarf von jeweils 8 Unterrichtsstunden pro Monat besteht. Anhaltspunkte dafür, dass diese Stundenanzahl unangemessen wären, sind für die Kammer nicht erkennbar. Ferner nicht dafür, dass sich dieser Bedarf für das 2. Halbjahr erhöht hat. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass für die anfallenden Klassenarbeiten jeweils 2 weitere volle Nachhilfestunden notwendig wären. Hinsichtlich der zu übernehmenden Kosten pro Nachhilfestunde dürfte weiterhin von den 18 Euro, wie in den vorherigen Bewilligungszeiträumen, als angemessener Betrag ausgegangen werden.

Darüber hinaus ist es der Kammer im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht möglich zu ermitteln, welcher Umfang und welche Dauer der Lernförderung erforderlich ist um das Lernziel – die Stabilisierung der Leistung in den Fächern Mathematik und Französisch im Bereich ausreichend – zu erreichen. Bei der erforderlichen Überprüfung der Sach- und Rechtslage ist im Bereich der Leistungen nach dem SGB II die Erfolgsaussicht der Hauptsache zwar grundsätzlich nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen (BVerfG, Breithaupt 2005, 803 bis 808). Allerdings ist in den Fällen, in denen eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage nicht möglich ist, anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Hierbei sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers einzubeziehen. Da außerschulische Lernförderung als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst wird, geht hier die Folgenabwägung hinsichtlich des Umfangs der Leistungen zugunsten des Antragstellers aus. Insofern sind die Leistungen bis zum Schuljahresende der 9. Klasse zu bewilligen und zu begrenzen.

2.1.2. Schließlich wurde auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Es ist dem Antragsteller nicht zuzumuten ein Hauptsacheverfahren abzuwarten. Die Lernförderung kann ihr Ziel nur dann erreichen, wenn sie zeitnah einsetzt.

Somit war dem Antrag im tenorierten Umfang stattzugeben.

Einsender: Rechtsanwältin Maria Tiszauer, Tübingen.